



Gutachterliche Stellungnahme

Die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für Luftreinigungsanlagen (HEPA, UV-C etc.) ist gesetzlich gefordert mit klaren Rechtsfolgen bei Nichtbefolgung. Die Grundlage für diese Forderung ist die DGUV Vorschrift 1, daraus folgt, dass die Gefährdungen auch durch den Betrieb von Luftreinigungsanlagen zu bewerten sind.

Betrieb von Luftreinigungsanlagen an Bildungseinrichtungen unter Pandemiebedingungen

Fazit

Es ist eine gesetzliche Forderung mit klaren Rechtsfolgen. Die Grundlage ist die DGUV Vorschrift 1, daraus folgt, dass die Gefährdungen auch durch den Betrieb von Luftreinigungsanlagen zu bewerten sind.

Grundsatz

In der DGUV Vorschrift 1 steht *...Die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung für die Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1), nach der die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind....*

Herleitung

Eine Gefährdungsbeurteilung wird über das ArbSchG definiert (https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/_5.html)

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,

2. *physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,*
3. *die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,*
4. *die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,*
5. *unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,*
6. *psychische Belastungen bei der Arbeit.*

Das konkretisiert sich in der ArbStättV (https://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/_3.html)

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen und dabei die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte zu berücksichtigen. Bei der Gefährdungsbeurteilung hat er die physischen und psychischen Belastungen sowie bei Bildschirmarbeitsplätzen insbesondere die Belastungen der Augen oder die Gefährdung des Sehvermögens der Beschäftigten zu berücksichtigen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

(3) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 4 durchgeführt werden müssen.

Noch spezifischer wird es in der Technischen Regel ASR V3 (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-V3.pdf?blob=publicationFile&v=3>)

Und für Bildungseinrichtungen gilt in der Pandemiezeit (<https://www.dguv.de/corona-bildung/schulen/massnahmenkonzept/index.jsp>)

Schulisches Maßnahmenkonzept für befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

Aufgrund der doppelten Unternehmerschaft in öffentlichen Schulen ist eine verstärkte Abstimmung über die Zuständigkeit und Vorgehensweise zwischen Schulsachkostenträger und Schulleitung erforderlich. Diese werden von den jeweils zuständigen Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen / Betriebsärzten beraten. Dies betrifft insbesondere die folgenden Aspekte:

Gefährdungsbeurteilung

Der Schulsachkostenträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich eine Gefährdungsbeurteilung für seine Beschäftigten (in der Regel sind dies Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung einer Schule), Ehrenamtliche sowie Schülerinnen und Schüler durchzuführen. Die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung für die Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" (DGUV Vorschrift 1), nach der die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind.

Der Schulhoheitsträger hat ebenfalls die Aufgabe, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, und zwar für die Arbeitsplätze der Lehrkräfte und den inneren Schulbereich. Er hat diese Aufgabe an die Schulleiterin oder den Schulleiter delegiert. Es ist erforderlich, die Gefährdungsbeurteilung auch auf die Maßnahmen während des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler auszuweiten, da eine Trennung in den Abläufen des schulischen Alltags oft nicht möglich ist. Begründet wird dies durch die Aufsichtspflicht der Schule, die unter anderem das Ziel beinhaltet, in der Schule tätige Personen und Dritte in und außerhalb der Schule vor körperlichen und materiellen Schäden zu schützen.

Beide Schulträger haben vor dem Hintergrund der Epidemie und der Bekanntmachung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG die bestehende Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich eventuell zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des schulischen Infektionsschutzes zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Das Ableiten der Maßnahmen muss in Abhängigkeit von den schulischen Gegebenheiten vor Ort erfolgen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist ebenfalls die aufgrund der epidemischen Lage zusätzlich zu betrachtender psychischer Belastung zu erfassen. Des Weiteren müssen Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsschutzmaßnahmen und gegebenenfalls bestehende Zielkonflikte berücksichtigt werden. Insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung und Einhaltung verhaltensbezogener Maßnahmen ist ein Mitwirken aller am Schulleben Beteiligten erforderlich, um ein adäquates Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein zu entwickeln und aufrecht zu erhalten. Jeder einzelne muss im Rahmen seiner Möglichkeiten Verantwortung übernehmen....

Rechtsfolgen und Haftung

Kommen die Inhaber von Leitungsfunktionen ihren gesetzlichen Pflichten nicht nach, müssen sie mit Rechtsfolgen rechnen. Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften und die Nichtbeachtung von Anordnungen von Aufsichtspersonen können mit Bußgeld bis zu 10.000,- EUR geahndet werden (§ 209 SGB VII).

Im Arbeitsschutzgesetz ist festgelegt, dass Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 25.000,- EUR belegt werden können (§ 25 ArbSchG).

Auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes sind in verschiedenen Verordnungen ordnungswidrige Handlungen definiert. Beispielhaft seien folgende Punkte genannt:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- keine ordnungsgemäße Gefährdungsbeurteilung erstellt,
- eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen aufnehmen lässt, bevor eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind,
- Betriebsanweisungen nicht oder nicht in einer den Beschäftigten verständlichen Sprache erstellt,
- Beschäftigte nicht, nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht in einer den Beschäftigten verständlichen Sprache unterweist,
- erforderliche persönliche Schutzausrüstung nicht bereitstellt,
- persönliche Schutzausrüstungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig desinfiziert, reinigt, ausbessert, austauscht oder vernichtet,
- Mittel oder Einrichtungen zur Ersten Hilfe nicht zur Verfügung stellt,
- ein Gefahrstoffverzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
- Arbeitsmittel nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt,
- Sicherheitseinrichtungen nicht ordnungsgemäß warten oder prüfen lässt,
- überwachungsbedürftige Anlagen nicht ordnungsgemäß betreibt und nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt,
- bei unmittelbarer erheblicher Gefahr die Arbeit nicht sofort einstellen lässt,
- Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge nicht freihält,
- keine Vorkehrungen trifft, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können,

Einschlägige Vorschriften sind z.B. § 9 Arbeitsstättenverordnung, § 22 Gefahrstoffverordnung, § 18 Biostoffverordnung, § 20 Gentechnik-Sicherheitsverordnung, § 25 Betriebssicherheitsverordnung, § 116 Strahlenschutzverordnung, § 11 Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung.

Strafbar handelt, wer durch vorsätzlich durchgeführte ordnungswidrige Handlungen (z.B. außer Kraft setzen von Sicherheitseinrichtungen) das Leben oder die Gesundheit von Beschäftigten gefährdet. Hier droht Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldbuße (§ 26 ArbSchG).

Bei **Arbeitsunfällen** tritt die gesetzliche Unfallversicherung für die Behandlung und Entschädigung von unfallbedingten Körperschäden und deren Folgen ein. Sie kann jedoch Verantwortliche bei Vorliegen von grob fahrlässigem Verhalten in Regress nehmen.

Bei Arbeitsunfällen mit schwerer Verletzungsfolge wird von der Rettungsleitstelle die zuständige Strafverfolgungsbehörde verständigt. Diese prüft, ob ein strafrechtlich relevanter Tatbestand (z.B. Körperverletzung) und schuldhaftes rechtswidriges Handeln vorliegt. In diesem Zusammenhang wird

immer geprüft, ob die Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes eingehalten wurden und ggf. ob ein Zusammenhang zwischen dem Verstoß gegen Arbeitsschutzrecht und dem Arbeitsunfall besteht.

(Quelle: Ludwig-Maximilians-Universität München)

Lahnstein, den 13.01.2021



Von der Industrie- und Handelskammer zu Koblenz
Dr.-Ing.
Thorsten Neumann
Sachverständiger für
Gefährdungsanalysen von
Arbeitsplätzen
öffentlich bestellt und vereidigt

Dr.-Ing. Thorsten Neumann

ö.b.u.v. Sachverständiger für Gefährdungsanalysen von Arbeitsplätzen der IHK Koblenz